

Breitensportverein Kisdorf

Satzung



VR 5876 KI

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Grundsätze	2
§ 5 Gliederung	2
§ 6 Sportjugend	3
§ 7 Mitgliedschaft	4
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 9 Rechte der Mitglieder	4
§ 10 Pflichten der Mitglieder	5
§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 13 Beiträge und Gebühren	6
§ 14 Vereinsorgane	6
§ 15 Die Mitgliederversammlung	7
§ 16 Die Delegiertenversammlung	8
§ 17 Der Vorstand	10
§ 18 Das Ehrengericht	10
§ 19 Kassenprüfung	11
§ 20 Ehrungen	11
§ 21 Ordnungen	12
§ 22 Haftungsausschluss	12
§ 23 Protokollführung	12
§ 24 Auflösung des Vereins	12
§ 25 Verwendung des Vereinsvermögens	13
§ 26 Inkrafttreten	13

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen: **Breitensportverein Kisdorf** (nachstehend BSV K genannt).
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (3) Sitz des Vereins ist Kisdorf und Gerichtsstand des Vereins ist Kiel.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der BSV K ist Mitglied des Kreissportverbandes Segeberg e.V. (KSV), des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und über diesen auch Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB).

§ 2 Vereinszweck

Der BSV K betreibt die planmäßige Pflege und Förderung des Sports.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- die Förderung und Pflege des Sportes in allen Bereichen,
- das Abhalten eines geordneten Sportbetriebs, die Durchführung von Sportkursen und Sportveranstaltungen,
- der Einsatz, die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Schiedsrichtern und ähnlichen sportlichen Funktionsträgern,
- die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Sport- und Freizeitanlagen.
Der Betreuung der Jugend ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der BSV K ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BSV K dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze

- (1) Kommt eine Mannschaft, eine Gruppe oder ein(e) Sportler(in) durch seine (ihre) Leistungen in den lizenzierten Bereich, so ist dafür eine besondere wirtschaftliche Geschäftsform einzurichten.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Frauen und Männer sind gleichberechtigt.
Alle in dieser Satzung und in den Ordnungen des BSV K genannten Bezeichnungen und Titel sind je nach Bedarf in ihrer weiblichen und männlichen Form zu verwenden.

§ 5 Gliederung

- (1) Der BSV K ist ein Mehrspartenverein. Für jede im BSV K betriebene Sportart kann im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes eine eigene, rechtlich unselbstständige Sparte gegründet werden.

- (2) Die Sparten regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Sie haben die vom BSV K beschlossenen Satzungen und Ordnungen zu beachten. Die Sparten können nur im Rahmen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Wird eine Sparte aufgelöst, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein. Soweit besondere Regelungen erforderlich sind, können die Sparten dies in einer Ordnung festlegen. Diese Spartenordnung muss vom Vorstand genehmigt werden.
- (3) Mitglieder einer bzw. mehrerer Sparten können nur Mitglieder des BSV K gemäß § 7 dieser Satzung werden.
- (4) Ist eine Zuordnung einer im BSV K betriebenen Sportart zu einer bestehenden Sparte nicht möglich, wird die Organisation zunächst von einer durch den Vorstand benannten Person wahrgenommen.
- (5) Die ordentlichen Spartenversammlungen haben jährlich mindestens einmal bis zum 15. März stattzufinden.
- (6) Der Spartenvorstand wird auf die Dauer von mindestens 1 Jahr in einer ordentlichen Spartenversammlung von den Mitgliedern der Sparte gewählt.
Er besteht aus mindestens 2 Personen (Spartenleiter + Kassenwart).
Der Spartenvorstand hat sämtliche im Spartenbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich zu erledigen.
Bleibt eine Funktion unbesetzt, so wird in einer Spartenversammlung ein Nachfolger gewählt.
- (7) Wahl und Entlastung des Spartenvorstandes erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, die für die Wahl und Entlastung des Vorstandes gelten.
- (8) Der Spartenvorstand ist dem Vereinsvorstand und den Mitgliedern der Sparten für sein Handeln verantwortlich.
- (9) Über Versammlungen, Sitzungen und Beschlüsse der Sparten sind Protokolle anzufertigen, die dem Vorstand unaufgefordert binnen 4 Wochen in Kopie auszuhändigen sind.
- (10) Der BSV K kann als Trägerverein Kooperationen mit anderen Sportvereinen eingehen. Solche Kooperationen bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung des BSV K.

§ 6 Sportjugend

- (1) Die Jugend des Vereines ist in der Sportjugend zusammengeschlossen. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Aufgaben der Jugendarbeit.
- (2) Die Sportjugend schafft sich innerhalb des BSV K unter Berücksichtigung der besonderen Interessen von Jugendlichen eine eigene Ordnung.
Dabei ist die Satzung des BSV K zu berücksichtigen.

- (3) Der Jugendwart, zugleich Vorsitzender der Sportjugend im BSV K, ist Mitglied des Vorstandes. Er hat diesem über den Jugendsportbetrieb und die Jugendveranstaltungen Bericht zu geben. Er ist die Verbindung zu sämtlichen behördlichen und freien Jugendeinrichtungen. Im Verhinderungsfall kann er bei den Vorstandssitzungen von einer schriftlich autorisierten Person gemäß Jugendordnung vertreten werden. Der Stellvertreter hat in diesem Fall Stimmrecht.
- (4) Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

§ 7 Mitgliedschaft

Der BSV K führt als Mitglieder:

- 1) ordentliche Mitglieder die nach § 11 Abs. 2 wählbar sind,
- 2) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- 3) Fördermitglieder, die den Verein unterstützen, aber keine Sportart im Verein ausüben,
- 4) Ehrenmitglieder, die durch die Delegiertenversammlung gewählt werden können, wenn der Betroffene sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat,
- 5) Kurzzeitmitglieder.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem BSV K kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag wird gleichzeitig die Vereinssatzung anerkannt. Die Aufnahme Minderjähriger ist nur mit schriftlicher Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(in)/s zulässig.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt. Bei der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben (s. § 13).
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.
- (5) Der Antragsteller kann gegen eine Ablehnung seines Aufnahmeantrages beim Ehrengericht Berufung einlegen. Dieses entscheidet endgültig.
- (6) Die Mindestmitgliedschaft im BSV K beträgt ½ Jahr.
Für Kurzzeitmitglieder kann der Vorstand Sonderregelungen treffen.
- (7) Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden elektronisch gespeichert und gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur für Vereinszwecke genutzt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinssatzung und des Umfangs ihrer Mitgliedschaft an den Aktivitäten des BSV K teilzunehmen. Voraussetzung für die Teilnahme an den Aktivitäten der Sparten ist eine ordentliche Anmeldung im BSV K gemäß § 8 dieser Satzung und in den betreffenden Sparten.
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Rechte des Mitglieds sind nicht übertragbar.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (2) Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder haben Beiträge und Gebühren gem. § 13 dieser Satzung zu entrichten.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Sie können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben, eine Übertragung an Erziehungsberechtigte ist nicht möglich.
- (2) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des BSV K.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt,
 - Tod,
 - Ausschluss,
 - Löschung des Vereins.
- (2) Ein Austritt aus dem BSV K ist gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Kündigung zu erklären. Der Austritt Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(in)/s. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Ende eines Quartals.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem BSV K ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten (§ 10),
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als ½ Jahr trotz Mahnung.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (5) Im Falle (3) a) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung der Delegiertenversammlung über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Ehrengericht zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Das Ehrengericht entscheidet endgültig.
- (6) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Zahlung des gesamten Beitrags und zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft gegenüber dem BSV K verpflichtet.

- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des BSV K. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den BSV K müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 13 Beiträge und Gebühren

- (1) Der BSV K erhebt von seinen Mitgliedern
- Aufnahmegebühren,
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Spartenbeiträge,
 - Sonderbeiträge,
 - Kursgebühren,
- (2) Die Höhe der Beiträge und Gebühren (§13 (1)) wird von der Delegiertenversammlung, die Höhe der Mitgliedsbeiträge von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt und in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten. Vorstand und Delegiertenversammlung sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Gebühren so festzulegen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist.
- (3) Die Aufnahmegebühr ist nach erfolgter Aufnahme, die Mitglieds- und Spartenbeiträge sind jeweils am Monatsersten fällig. Die Beträge werden, im Falle des Bankeinzugsverfahrens, an den in der Finanz- und Wirtschaftsordnung definierten Terminen abgebucht.
- (4) Für Sportarten, die besonders hohe Aufwendungen erforderlich machen, können nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes durch Beschluss der Spartenversammlung Zuschläge zur Aufnahmegebühr oder zu den Beitragszahlungen festgesetzt werden. Diese Zuschläge fließen ausschließlich in die Spartenkasse.
- (5) Für Sportarten, die nicht einer Sparte zugeordnet sind, können ebenfalls Sonderbeiträge erhoben werden.
- (6) Die Gebühr für Kurse einzelner Sparten fließen der Spartenkasse zu. Sie sind zu Beginn der Kurse zu entrichten.
- (7) Die Ermäßigung und den Erlass von Beiträgen und Aufnahmegebühren regelt die Beitragsordnung.

§ 14 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des BSV K sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. die Delegiertenversammlung,
 3. der Vorstand,
 4. die ständigen Ausschüsse,
 5. die Jugendvollversammlung,
 6. das Ehrengericht.

- (2) Die Organe der Sparten sind:
1. die Spartenversammlung,
 2. der Spartenvorstand.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BSV K, und muss mindestens einmal pro Kalenderjahr, im April, stattfinden.

1. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Satzungsänderungen,
- Änderung des Vereinszwecks,
- eine Fusion mit anderen Vereinen,
- die Auflösung des Vereins gem. § 24 dieser Satzung,
- Erwerb oder Veräußerung von Liegenschaften oder Immobilien,
- Entgegennahme des Berichts der Delegiertenversammlung
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) die Delegiertenversammlung beschließt oder
 - c) mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (2) Der Grund für die verlangte Einberufung ist anzugeben.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung durch die örtliche Presse (Umschau, Nordexpress), den Schaukasten im Eingangsbereich der „Ole Vogtei“ Sporthalle, dem Info-Brett Vorraum Kleine Amtssporthalle, per E-Mail (Vereinsverteiler) und die vereinseigene Homepage.
- (4) Für die Einberufung einer Mitgliederversammlung, mit dem Zweck der Auflösung des Vereins, gelten die Regelungen des § 24 dieser Satzung.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis Ende Februar dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Die eingegangenen Anträge werden in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt.
Anträge zur Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe wörtlich und schriftlich mitgeteilt werden.

- (6) Anträge, die nicht fristgerecht zugegangen sind, dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für dringlich erklärt worden sind (Dringlichkeitsantrag). Anträge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins können nicht für dringlich erklärt werden.

3. Beschlussfähigkeit

- (1) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Die Beschlussfähigkeit zur Satzungsänderung, einer Fusion mit anderen Vereinen, sowie der Änderung des Vereinszwecks, erfordert eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Auf Antrag der Versammlung kann ein anderes Mitglied als Versammlungsleiter gewählt werden.

5. Wahlen

- (1) Bei Wahlen ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Wahlen sind geheim vorzunehmen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar in den Jahren mit ungerader Jahreszahl:
- der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Stellvertretende Vorsitzende,
 - der 4. Stellvertretende Vorsitzende,
- in den Jahren mit gerader Jahreszahl:
- der 1. Stellvertretende Vorsitzende,
 - der 3. Stellvertretende Vorsitzende(Jugendwart) wird bestätigt.

§ 16 Die Delegiertenversammlung

1. Zusammensetzung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist nach der Mitgliederversammlung das höchste ständige Organ des Vereins. Sie ist dafür zuständig die Arbeit des Vorstandes zu prüfen und soweit machbar diesen zu entlasten.
- Sie besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den 2 Spartenvorständen (Spartenleiter und Kassenwart) jeder Sparte.

- (2) Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme. Diese ist nur an einen gewählten Ersatzdelegierten übertragbar.
- (3) Die Spartenvorstände werden auf den Spartenversammlungen (§ 5 (5)) gewählt.

2. Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Kassenabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer,
- Erarbeitung des Haushaltsvoranschlages,
- Festsetzung von Beiträgen und Gebühren, außer Mitglieds- und Spartenbeiträgen,
- Vorbereitung der Vorstandswahlen,
- Bestimmung der Mitglieder des Ehrengerichts,
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

3. Einberufung der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung hat mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Ladungsfrist durch den Vorstand beträgt 2 Wochen.
- (2) Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand zugegangen sein. Anträge, die nicht fristgerecht zugegangen sind, dürfen in der Delegiertenversammlung nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für dringlich erklärt worden sind (Dringlichkeitsantrag).
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder von mindestens 25% der Spartenvorstände der Antrag schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorstand gerichtet wird.
- (4) Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die gleichen Fristen und Verfahren wie für die ordentliche Delegiertenversammlung.

4. Beschlussfähigkeit

Die satzungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

5. Versammlungsleitung

Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Auf Antrag der Versammlung kann ein anderes Mitglied als Versammlungsleiter gewählt werden.

§ 17 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) als zu wählende Mitglieder
 1. der 1. Vorsitzende,
 2. der 1. Stellvertretende Vorsitzende (Kassenwart),
 3. der 2. Stellvertretende Vorsitzende (Sportwart / Hallenwart),
 4. der 3. Stellvertretende Vorsitzende (Jugendwart),
 5. der 4. Stellvertretende Vorsitzende (Schriftwart).
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegierten- und Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten und berichtet der Delegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (3) Er ist berechtigt, für bestimmte Projekte Ausschüsse (AG) einzusetzen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung unverzüglich ein Ersatzmitglied. Dessen Amtszeit endet mit der Turnus mäßigen Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Monat.
Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Anberaumte Spartenversammlungen sind von den Spartenvorständen dem Vorstand mitzuteilen.
- (8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 1. Stellvertretende Vorsitzende,
 - der 2. Stellvertretende Vorsitzende.
- (9) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 18 Das Ehrengericht

- (1) Das Ehrengericht besteht aus 3 Mitgliedern, zuzüglich 2 Ersatzmitgliedern, des Vereins. Es wird von der Delegiertenversammlung bei Bedarf eingesetzt.
- (2) Die Mitglieder des Ehrengerichts sollen mindestens 2 verschiedenen Sparten angehören. Sie müssen das passive Wahlrecht haben (§ 11 (2) dieser Satzung) und sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Das Ehrengericht bestimmt seinen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter selbst.
- (4) Das Ehrengericht entscheidet nach schriftlichem Antrag

- über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Sparten und Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- im Berufungsverfahren wegen Ausschluss eines Mitgliedes (§ 12 (4) dieser Satzung).

- (5) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen hinreichend Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme zu geben.
- (6) Entscheidungen des Ehrengerichts sind unanfechtbar und werden mit ihrer Verkündung wirksam. Sie sind schriftlich niederzulegen, von allen Mitwirkenden des Ehrengerichts zu unterzeichnen und den Betroffenen zuzustellen. Der Vorstand ist von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer, die unterschiedlichen Sparten angehören müssen.
Jährlich wird ein neuer Kassenprüfer gewählt oder durch Wiederwahl bestätigt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und in den vorausgegangenen zwei Jahren nicht angehört haben. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Rechnungsführung des BSV K, der Sparten und der Sportjugend mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand darüber schriftlich Bericht zu erstatten.
- (2) Die Aufgaben der Kassenprüfer im Einzelnen sind die Prüfung des ideellen Bereichs des Sportbetriebes und die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.
- (3) Stellen die Kassenprüfer in der Kassenführung des BSV K, in den Spartenabrechnungen oder bei der Sportjugend sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest, haben sie dem Vorstand der geprüften Sparte schriftlich Bericht zu geben. Der Vorstand hat unverzüglich über den Bericht zu beraten. Die Kassenprüfer sind berechtigt an dieser Sitzung teilzunehmen.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Stellen die Kassenprüfer besonders grobe sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest, haben sie das Recht, vom Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen.
Der Antrag muss von beiden Kassenprüfern unterzeichnet sein.

§ 20 Ehrungen

Der BSV K kann Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den BSV K und für langjährige Mitgliedschaft ehren.

§ 21 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen beschließen.
- (2) Verbindlich festzulegen sind:
 - Geschäftsordnung,
 - Beitrags- und Gebührenordnung,
 - Finanz- und Wirtschaftsordnung,
 - Jugendordnung.
- (3) Darüber hinaus können im Bedarfsfall weitere Ordnungen erlassen werden.
- (4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung aller Organmitglieder, Ausschussmitglieder, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des BSV K beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Der BSV K haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des BSV K erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des BSV K gedeckt sind.
- (3) Werden diese Personen im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den BSV K einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendung zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 23 Protokollführung

Über den Inhalt von Versammlungen/Sitzungen der Organe des BSV K sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des BSV K kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung Breitensportverein Kisdorf e.V.“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder beschlossen hat oder es
 - von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des BSV K schriftlich gefordert wurde.
- (3) Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des BSV K anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach 14 Tagen eine neue Versammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 25 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des BSV K oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des BSV K der Gemeinde Kisdorf zu mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Die Erstfassung dieser Satzung ist am 07. Oktober 2011 von der Mitgliederversammlung des BSV K beschlossen worden.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Neufassung dieser Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2012 von den Mitgliedern verabschiedet.